

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
für folgende Geltungsbereiche:
Städte Lorch am Rhein, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Geisenheim
sowie für die Verbandsgemeinden Loreley, Rhein-Nahe und Nastätten.**

Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn

- Flurbereinigungsbehörde-
Berner Straße 11
65552 Limburg a. d. Lahn
Tel. 06431-9105-0, Fax 0611-327 605-600
E-Mail: info.afb-limburg@hvbq.hessen.de



Flurbereinigungsverfahren Lorch

Az.: F 964

Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren F 964 Lorch, Rheingau-Taunus-Kreis, wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S.426) in der jeweils geltenden Fassung zum Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten geladen.

Folgende Termine werden aufgrund der Gesamtsituation hinsichtlich SARS-CoV-2 neu angesetzt:

1. Auslegung und Einsichtnahme

Der Flurbereinigungsplan von Lorch liegt für die

Ordnungsnummern 350 bis 486

am Montag den 06.07.2020 und Dienstag den 07.07.2020

von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

am Mittwoch den 08.07.2020 von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung für die Beteiligten im Anbau des Rathauses der Stadt Lorch, Markt 5 in 65391 Lorch (Eingang über Museum) aus.

Terminvergabe per Telefon unter (06431) 9105 6241 oder per Email an laura.weisbarth@hvbq.hessen.de

1.1 Schutzmaßnahmen

Wir bitten die Teilnehmer, die Einsicht nehmen möchten, vorab individuelle Termine zu vereinbaren.

Einsicht und Auskunft erfolgen nur mit vorheriger Terminvereinbarung. Ein Erscheinen ohne Termin im Verhandlungslokal ist nicht gestattet.

Wenn möglich, sollte bei Erbengemeinschaften jeweils nur ein Miteigentümer zur Einsichtnahme erscheinen. Wenn mehrere Miteigentümer die Einsichtnahme/Auskunftserteilung in Anspruch nehmen möchten erfolgt diese einzeln und in getrennten Terminen.

Des Weiteren bitten wir Sie einen Mundschutz zu tragen, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen und den geltenden Sicherheitsabstand von 1,5m einzuhalten.

2. Ladung zum Anhörungstermin

Gleichzeitig werden gemäß § 59 des FlurbG die Beteiligten zur Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zum Anhörungstermin am

Donnerstag, den 09.07.2020

für die

Ordnungsnummer 1 bis 150 um 14:00 Uhr

Ordnungsnummer 151 bis 300 um 16:00 Uhr

Ordnungsnummer 301 bis 486 um 18:00 Uhr

**im „Rittersaal“ des Hilchenhauses,
Rheinstraße 48 in 65391 Lorch am Rhein**

geladen.

Zu diesem **Anhörungstermin** werden alle Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren sowie die Nebenbeteiligten gemäß § 10 FlurbG geladen, insbesondere die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

2.1 Schutzmaßnahmen

Aufgrund der derzeitigen Schutz- und Hygienemaßnahmen muss der Anhörungstermin gestaffelt stattfinden.

Des Weiteren bitten wir Sie, Ihre Adresse und Kontaktdaten bei Betreten des Saals in die ausliegende Liste einzutragen, einen Mundschutz zu tragen, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen und den geltenden Sicherheitsabstand von 1,5m einzuhalten.

2.2 Veröffentlichung

Diese Ladung zum Anhörungstermin wird in der Flurbereinigungsgemeinde Lorch und in den angrenzenden Gemeinden: Rüdesheim am Rhein, Geisenheim, Oestrich und den Verbandsgemeinden Loreley, Nastätten und Rhein-Nahe bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist diese Ladung zum Anhörungstermin über die Internetadresse hvbh.hessen.de/F964 abrufbar.

2.3 Hinweis

Die Beteiligten werden gebeten, von den Möglichkeiten der Auskunftserteilung regen Gebrauch zu machen, da im Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan selbst keine individuellen Auskünfte erteilt werden können.

Bitte bringen Sie zu allen Terminen den sie betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes) mit.

Im Falle Ihrer Verhinderung können Sie sich durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers auf der Vollmacht ist vom Ortsgerichtsvorsteher oder einer siegelführenden Stelle (z.B. Gemeindeverwaltung) zu beglaubigen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen nicht zum Anhörungstermin teilzunehmen.

2.4 Widerspruchsmöglichkeit

Beteiligte, die einen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan vorbringen wollen, werden auf folgende

Widerspruchsmöglichkeiten

hingewiesen:

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan kann sowohl im Anhörungstermin am **09. Juli 2020** als auch innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Str. 11, 65552 Limburg a. d. Lahn, Widerspruch erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den 28.05.2020

Im Auftrag

gez. Heep

(DS)

Verzeichnis der Nebenbeteiligte gem. § 10 (2 f) FlurbG

Nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörende Grundstücke, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lorch	66	50/5
	67	273/5
	83	377
	84	13/1, 14/1
	91	152/3